Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9618**

14. Wahlperiode 26. 06. 2002

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Max Stadler, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagengesetzes (5. StUÄndG) – Drucksachen 14/9219, 14/9591 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 werden die Nummern 2 bis 11 gestrichen.

2. In Artikel 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

   „§ 32 StUG erhält folgende Fassung:

   (1) Für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes sowie für Zwecke der politischen Bildung stellt der Bundesbeauftragte folgende Unterlagen zur Verfügung:

   1. Unterlagen, die keine personenbezogenen Informationen enthalten,

   2. Duplikate von Unterlagen, in denen die personenbezogenen Daten anonymisiert worden sind, wenn die Informationen offenkundig sind,

   3. Unterlagen mit personenbezogenen Daten über

      – Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat, oder

      – Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes,

   soweit durch die Verwendung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden,

   4. Unterlagen mit nicht unter Verletzung von Grundrechten gewonnenen personenbezogenen Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger, soweit es sich ausschließlich um Informationen im Zusammenhang mit der jeweiligen zeitgeschichtlichen Rolle, der politischen Funktion oder der Ausübung des Amtes handelt und schutzwürdige Belange der genannten Personen nicht beeinträchtigt werden,

   5. Unterlagen mit anderen personenbezogenen Informationen, wenn die schriftlichen Einwilligungen der genannten Personen, in denen das Vorhaben und die durchführenden Personen bezeichnet sind, vorgelegt werden.

(2) Unterlagen, die sich nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b bis d in besonderer Verwahrung befinden, dürfen nur mit Einwilligung des Bundesministers des Innern verwendet werden.

(3) Personenbezogene Informationen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn

1. die Personen, über die personenbezogene Informationen veröffentlicht werden sollen, eingewilligt haben, oder
2. die Schutzfrist nach § 5 Abs. 2 des Bundesarchivgesetzes abgelaufen ist, oder
3. die Voraussetzungen für eine Schutzfristverkürzung nach § 5 Abs. 5 Satz 3 oder 4 des Bundesarchivgesetzes erfüllt sind, oder
4. es sich um Informationen über
   - Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat, oder
   - Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes handelt und durch die Veröffentlichung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden, oder
5. es sich um nicht unter Verletzung von Grundrechten gewonnene personenbezogene Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger handelt, soweit diese Informationen ausschließlich im Zusammenhang mit der jeweiligen zeitgeschichtlichen Rolle, der politischen Funktion oder der Ausübung des Amtes stehen und schutzwürdige Belange der genannten Personen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten sinngemäß auch für Zwecke der politischen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit."

3. In Artikel 1 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

   „Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

   Sollen Unterlagen nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 zur Verfügung gestellt werden, sind die genannten Personen zuvor schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen berührt werden können oder soweit sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Die genannten Personen können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Benachrichtigung Einsicht in die Unterlagen nehmen und innerhalb weiterer zwei Wochen Einwände gegen die Verwendung erheben. Diese Einwände sind in die Abwägung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 einzubeziehen. Sollen Unterlagen trotz erhobener Einwände zur Verfügung gestellt werden, so sind die genannten Personen hiervon mindestens 14 Tage zuvor zu benachrichtigen."

Berlin, den 26. Juni 2002

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Dr. Max Stadler
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Durch die hier vorgeschlagene Änderung der §§ 32 und 32a des zu Grunde liegenden Gesetzentwurfs wird dem Opferschutz als Kernbestandteil des Stasi-Unterlagengesetzes Rechnung getragen. Damit wird der in der Anhörung am 24. Juni 2002 von den Sachverständigen mehrheitlich erhobenen Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts der Opfer der Stasi-Methoden entsprochen.

Die bisher schon vorgesehene Streichung des § 14 StUG wird beibehalten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333